

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum

**Informationensuchen vom 4. April 2022  
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)**

Sehr

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage nach dem IFG NRW vom 4. April 2022.

Es ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Auf Ihren Antrag vom 4. April 2022 hin gewähre ich Ihnen Zugang zu den diesbezüglich hier vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine personenbezogenen Daten betroffen sind. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Begründung:**

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu bei der Stadt vorhandenen Informationen.

Hiervon sind die von Ihnen erbetenen Informationen grundsätzlich umfasst.

Eine Einschränkung ergibt sich indessen aus § 9 Abs. 1 IFG NRW. Hiernach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden und hierfür keine Rechtfertigung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 lit. a-e IFG NRW besteht. So liegt es hier. Gemäß § 10 Satz 1 IFG NRW waren die betreffenden personenbezogenen Daten demnach zu schwärzen und Ihrem Antrag nur im Übrigen stattzugeben.

Bürgertelefon: 0228 - 770  
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten  
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr  
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzliche  
telefonische Servicezeit  
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bahnen: 61, 62, 66, 67  
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn  
IBAN:  
DE79 3705 0198 0000 0113 12  
BIC:  
COLSDE33  
Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN:

DE95 3806 0186 2003 7530 10

BIC:

GENODED1BRS

Seite 2

Vor dem Hintergrund des Vorstehenden erhalten Sie die von Ihnen beantragten Informationen. Konkret hat die Bundesstadt Bonn die Sanicum Diagnostics GmbH mit Schreiben vom 26. April 2021 einerseits sowie mit Schreiben vom 9. Dezember 2021 andererseits mit der Durchführung von Antigen-Schnelltestungen (PoC-Testungen) auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn zur Ermittlung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus beauftragt. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den diesem Bescheid als Anlage angefügten Kopien der benannten Schreiben.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 IFG NRW i.V.m. § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. Tarifstelle 1.1 gebührenfrei.

Für weitere Nachfragen Ihrerseits stehe ich gerne zur Verfügung. Auf die unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf [www.bonn.de](http://www.bonn.de).